

RS Vwgh 1992/1/28 91/07/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs3;

AVG §52 Abs1;

AVG §53 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Wenn eine Behörde einer Partei trotz deren Verlangen den Namen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen nicht bekannt gibt, so bewirkt dieses Versäumnis keine Verletzung von Rechten der Partei, sofern die Partei nicht daran gehindert wird, sich mit dem Gutachten konkret auseinanderzusetzen und ihre Gegenposition darzustellen. Daß der Bf gleichwohl durch das Nichterkennen des Namens des Amtssachverständigen in seinen Rechtsverfolgungsmöglichkeiten beeinträchtigt worden sei, hat er in der Beschwerde nicht dargetan.

Schlagworte

Amtssachverständiger der Behörde beigegeben" zu einem anderen Bescheid"Parteiengehör

Sachverständigengutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991070012.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>